

BSG-Rechtssprechungsinfo SGB II Info 2009 (II) – BSG-Entscheidungen aus diesem Jahr (Stand 18.7.2009)

von Bernd Eckhardt, Ökumenisches Arbeitslosenzentrum Nürnberg

(e-mail: oeaz-nuernberg@t-online.de, Jakobstraße 52, 90402 Nürnberg)

Im ersten Rechtssprechungsinfo habe ich die in meinen Augen wichtigsten Entscheidungen des BSG zum SGB II aus dem Jahr 2008 zusammengestellt. Dieses kann gerne kostenfrei nachbestellt werden.

Die Rechtssprechungsinfo und andere Infos zum SGB II sind aus der Arbeit des Ökumenischen Arbeitslosenzentrums Nürnberg entstanden. In dieser Form könnten sie aber nicht erscheinen, wenn ich nicht neben meiner Stelle im Arbeitslosenzentrum Fortbildungen im Bereich des SGB II erarbeiten und anbieten würde. Ich bitte daher auch mein beiliegendes sozialrechtliches Seminarangebot zu beachten. Für ein Seminarangebot möchte ich hier besonders werben. Es bietet den idealen Einstieg in die sozialrechtliche SGB-II-Beratung für unterschiedlichste Beratungsstellen, ist aber auch für erfahrene BeraterInnen geeignet. Im beiliegenden Flyer stelle ich das Angebot näher vor.

ARGE-Schreiben verstehen – die richtigen Fragen stellen

Termin: Donnerstag, 5. November 2009

Zeit: 9.00 – 16.00 Uhr

Ort: Dialog-Forum, Hessestraße 10, 90443 Nürnberg

Kosten: 70,- €

Anmeldungen bitte bis 16.10.2009

Meine BSG-Rechtssprechungsinfo soll wie immer nur als erster Hinweis dienen. Sie ist selektiv und ersetzt nicht die Originalentscheidungstexte. Die BSG Urteile sind in Kurzform als Terminberichte auf den Seiten des BSG einsehbar. Auch die kompletten Entscheidungen sind dort kostenlos abrufbar. Die nachfolgende Aufarbeitung der Entscheidungen erforderte sehr häufig, die Entscheidungstexte heranzuziehen. Für Entscheidungen ab dem Mai 2009 stehen die Entscheidungstexte noch nicht zur Verfügung.

Entscheidungen des BSG umfassen oftmals gleichzeitig viele Einzelfragen des SGB II. Wenn im Folgenden jede Entscheidung mit der „zu klärenden Frage“ eingeleitet wird, heißt das nicht, dass diese Frage die einzige für die Entscheidung zu klärende Frage war. Vielmehr sind dies von mir ausgewählte Fragen, die bisher in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur nicht eindeutig beantwortet waren, und nun innerhalb der BSG Entscheidung beantwortet wurden.

Übersicht:

<i>I. Zu Kindern, Jugendlichen und Auszubildenden</i>	2
<i>II. Unterkunft und Heizung</i>	6
<i>III. Sonstiges</i>	9
<i>IV. Rechtsschutz</i>	11
<i>V. Entscheidungen zur sogenannten modifizierten Zuflusstheorie</i>	11

I. Zu Kindern, Jugendlichen und Auszubildenden

Zu klärende Frage:

Ist die Regelsatzhöhe für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verfassungswidrig?

Das BSG bejahte dies am 27.1.2009. In einem Vorlagebeschluss an das BVerfG - Verfassungswidrigkeit der Höhe des Sozialgeldes für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – legt das BSG seine Gründe da. Bezüglich der Neuregelung der Regelsätze ab Juli 2009 und der Beihilfe in Höhe von 100,- € für Schulmaterialien (§ 24a SGB II) führt das BSG aus: „... § 24a SGB II sowie diese geplante Erhöhung der Regelleistung für Kinder in § 28 SGB II sind nicht geeignet, den aufgezeigten Verfassungsverstoß der Ungleichbehandlung bzw mangelnden Folgerichtigkeit bei der Festsetzung der Regelleistung für Kinder und Jugendliche zu Beginn des Jahres 2005 zu heilen; vielmehr unterstreichen sie dessen Vorliegen.“

Das Bundesverfassungsgericht will noch dieses Jahr entscheiden. Allen Betroffenen ist zu raten, jetzt noch alle Bescheide aus der Vergangenheit nach § 44 SGB X überprüfen zu lassen. **Nur** wer jetzt handelt, kann auch eine Erhöhung für die Vergangenheit erhalten. Diese ist zwar äußerst unwahrscheinlich, weil das BVerfG wahrscheinlich dem Gesetzgeber Zeit für eine Neuregelung zugesteht, aber nicht auszuschließen. Die ARGEN sind angewiesen, diesbezügliche Verfahren bis zur Entscheidung des BVerfG ruhend zu stellen. Dies ist sinnvoll und sollte ebenfalls gleich beantragt werden (falls es die ARGE-Sachbearbeitung vergisst).

Das hessische Landessozialgericht hat ebenfalls einen Vorlagebeschluss dem BVerfG vorgelegt, die eine weitergehende Kritik an der Verfassungsmäßigkeit der Regelsatzbemessung enthält.

27.1.2009, B 14 AS 5/08 R

Zu klärende Frage:

Steht einem Alleinerziehenden, der Kinderpflegegeld nach § 39 SGB VII (einschließlich des darin enthaltenen Erziehungsbeitrags) erhält, zusätzlich ein Mehrbedarf für Alleinerziehende zu?

Dies war bisher umstritten, weil einige Rechtskommentare eine Zweckidentität von Erziehungsbeitrag und Alleinerziehendenmehrbedarf annahmen. Das BSG hat diese Frage nun bejaht und den Mehrbedarf in diesen Fällen zugesprochen. Es führt aus:

„Der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung ist auch bei Pflege und Erziehung von Kindern zu berücksichtigen, mit denen der Begünstigte keine Bedarfsgemeinschaft bildet. Abweichend von § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II kommt es bei Prüfung des § 21 Abs 3 Nr 1 SGB II nur auf das Zusammenleben mit Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft an (zu den Anforderungen an die Aufnahme von Kindern in einen gemeinsamen Haushalt zuletzt BSG SozR 3-2600 § 48 Nr 6 = juris RdNr 11 mwN), sodass etwa das Zusammenleben von einem Großelternanteil allein mit seinen Enkelkindern bei dem Erziehenden den Anspruch auf einen Mehrbedarf begründen kann (Behrend in jurisPK-SGB II, 2. Aufl 2007, § 21 RdNr 28; Lang/Knickrehm in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 21 RdNr 28). Der Berücksichtigung des Mehrbedarfs steht schließlich die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII nicht entgegen. Dem Gesetz lässt sich kein Anhalt dafür entnehmen, dass die Gewährung eines

Erziehungsbeitrages nach § 39 Abs 1 Satz 2 SGB VIII den Mehrbedarf wegen Alleinerziehung schon dem Grunde nach entfallen lässt (aA offenbar Breitzkreuz in Beck'scher Online-Kommentar, SGB II, Stand 1. Dezember 2008, § 21 RdNr 8; Löns/Herold-Tews, SGB II, § 21 RdNr 14).“

Diese Rechtsprechung betrifft nicht viele Menschen, ist aber gerade auch für BeraterInnen in der Jugendhilfe interessant.

Die zum Teil sehr restriktive Praxis der Jugendämter, Kinderpflegegeld auch Angehörigen, die Kinder im Verwandtschaftsverhältnis betreuen, zu gewähren, ist ein anderer Rechtsbereich.

Wichtig für den Bereich der Jugendhilfe/SGB II ist, dass der Erziehungsbeitrag i.S. des § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII als nicht bedarfsmindernd zu bewerten ist, also nicht als Einkommen angerechnet werden darf, solange die Pflege nicht gewerblich betrieben wird. (vgl. B 7b AS 12/06 vom 29.3.2007. Ansonsten könnte niemand auf die Idee kommen, dass dieser Erziehungsbeitrag den alleinerziehenden Mehrbedarf ersetzt, was er nach der neuen Entscheidung des BSG aber nicht tut).

27.1.2009, B 14/7 AS 8/07 R

Zu klärende Frage:

Wie ist die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft zu bestimmen und wann kann die Senkung der Unterkunftskosten durch Umzug unzumutbar sein?

Zur Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten folgt das BSG seiner bisherigen Rechtsprechung, die ich hier nicht weiter ausführe. Es stellt nochmals klar, dass die maximal sechsmonatige Übernahme auch unangemessener Unterkunftskosten ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Kostensenkung nur gilt, wenn sich der Leistungsberechtigte um eine Kostensenkung bemüht. Leistungsberechtigte, die sich dahin äußern, keine Kostensenkungsanstrengungen zu unternehmen, genießen diesen Schutz nicht.

Das BSG hat in dieser Entscheidung auch ausgeführt, wann ein Umzug trotz unangemessener Unterkunftskosten unzumutbar ist. Hier hat das BSG ausdrücklich besonderen Schutz für Alleinerziehende und für schulpflichtige Kinder genannt. In diesen Fällen werden weiterhin die unangemessenen Kosten übernommen. Allerdings bleibt auch die Verpflichtung, sich um die Senkung der Kosten zu bemühen bestehen. Unangemessene Kosten werden also durch unzumutbaren Umzug nicht zu angemessenen. Nur der Bereich der Wohnungssuche wird in der Regel eingeschränkt.

„Den besonderen Belangen und der konkreten Situation des jeweiligen Hilfebedürftigen (zB von Alleinerziehenden oder von Familien mit minderjährigen schulpflichtigen Kindern) ist nicht bereits bei der (abstrakt-generell vorzunehmenden) Festlegung der Vergleichsräume, sondern erst im Rahmen der Zumutbarkeitsregelung des § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II Rechnung zu tragen (dazu unter 2).“ (Absatz 23).

„Die Erstattung nicht angemessener KdU bleibt der durch sachliche Gründe begründungspflichtige Ausnahmefall und die Obliegenheit zur Kostensenkung bleibt auch bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit bestehen; unangemessen hohe KdU werden auch bei Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen nicht zu angemessenen KdU.“ (Absatz 32)

„Beruft sich ein Hilfebedürftiger darauf, sich zB örtlich nicht verändern oder seine Wohnung nicht aufgeben zu können, müssen hierfür besondere Gründe vorliegen, die einen

Ausnahmefall begründen können. Hierfür kommen insbesondere grundrechtsrelevante Sachverhalte oder Härtefälle in Betracht. Dazu gehört etwa die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder, die möglichst nicht durch einen Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel gezwungen werden sollten; ebenso kann auf Alleinerziehende Rücksicht genommen werden, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte. Ähnliches kann für behinderte oder pflegebedürftige Menschen bzw für die sie betreuenden Familienangehörigen gelten, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen ebenfalls auf eine besondere wohnungsnaher Infrastruktur angewiesen sind. Derjenige, der insbesondere als alleinstehender erwerbsfähiger Hilfeempfänger solche oder ähnliche Gründe nicht anführen kann, wird bereits den Tatbestand der subjektiven Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen kaum erfüllen.“ (Absatz 35)

19.2.2009 B 4 AS 30/08 R

Zu klärende Frage:

Haben Leistungsberechtigte, die sich die Betreuung ihres Kind mit dem getrennt lebenden Partner im wöchentlichen Wechsel teilen, Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende?

Das BSG bejaht die Frage dahingehend, dass es hier den Anspruch auf einen halben Mehrbedarf feststellt. Allerdings sieht das BSG den Mehrbedarf erst dann als gerechtfertigt an, wenn das Betreuungsintervall mindestens eine Woche beträgt. Auch eine weitere Fallgestaltung, die z.B. einen Drittel Mehrbedarf vorsieht, lehnt das BSG ab (vgl. unten zitierten Absatz 22).

„Der genannte Mehrbedarf wird unabhängig von der konkreten Höhe des Bedarfes gewährt, wenn bei einem Leistungsberechtigten die besondere Bedarfssituation der Alleinerziehung vorliegt. Das Gesetz geht insoweit von besonderen Lebensumständen aus, bei denen typischerweise ein zusätzlicher Bedarf zu bejahen ist. Derartige besondere Lebensumstände, die die Zuerkennung des in § 21 Abs 3 SGB II geregelten Mehrbedarfs rechtfertigen, liegen grundsätzlich vor, wenn sich geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen.“ (Absatz 16)

„Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass er es vor dem Hintergrund des Zwecks des § 21 Abs 3 SGB II nicht für gerechtfertigt hält, die vorstehenden Überlegungen auf andere Gestaltungen, bei denen tatsächlich ein abweichender Anteil der Betreuungsleistungen praktiziert wird, zu übertragen. Ist ein Elternteil in geringerem als hälftigem zeitlichen Umfang für die Pflege und Betreuung des Kindes zuständig, so steht die Leistung allein dem anderen Elternteil zu. Die Zuerkennung des hälftigen Mehrbedarfs erscheint auf der Grundlage der vorstehenden Überlegung auch dann nicht gerechtfertigt, wenn sich Betreuung in kürzeren als wöchentlichen Intervallen vollzieht“ (Absatz 22)

3.3.2009 B 4 AS 50/07 R

Zu klärende Frage

Welcher Teil des BAFÖG ist zweckgebunden für ausbildungsbedingte Kosten und darf daher nicht als Einkommen angerechnet werden?

Das BSG folgt der Pauschalierung, die bisher im Grunde schon von der BA empfohlen wurde. 20 % des BAFÖGs dienen demnach dem Zweck des ausbildungsbedingten Bedarfs. Klargestellt wurde, dass die 20%-Pauschale sich immer auf den jeweiligen BAFÖG-Höchstsatz bezieht. Die Bundesagentur hat dies nun ebenfalls klargestellt. In den Durchführungshinweisen hat sie aufgrund des Urteils eine übersichtliche Tabelle eingefügt:

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAFöG			Absetz- betrag
	Abs. 2	Abs. 3	Summe	
§ 12 BAFöG				
Schüler	Nr. 1			
	383 €	72 €	455 €	91 €
	Nr. 2			
	459 €	72 €	531 €	106,20 €

Quelle: Bundesagentur für Arbeit,
Durchführungshinweise zum
Arbeitslosengeld II, Rz. 11.102, in
Bezug auf das BSG Urteil vom
17.3.2009

(Stand 14.7.2009)

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAFöG				Absetz- betrag
	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3	Summe	
§ 13 BAFöG					
Studierende	Nr. 1	Nr. 2	S. 1		
	341 €	146 €	72 €	559 €	111,80 €
	Nr. 2	Nr. 2	S. 1		
	366 €	146 €	72 €	584 €	116,80 €

Dies gilt nicht für die Berufsausbildungsbeihilfe, da die ausbildungsbedingten Aufwendungen grundsätzlich durch §§ 67 bis 69 SGB III gedeckt sind.

17.3.2009 B 14 AS 61/07 R

Zu klärende Frage:

Haben auch minderjährige Kinder, die aufgrund von eigenem Einkommen (wie Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld) nicht bedürftig sind und damit nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, einen Anspruch auf die Bereinigung des Einkommens um die Versicherungspauschale?

Das BSG sagt ja. Die Frage stellt sich immer dann, wenn das sogenannte überschießende Kindergeld, das vom Kind nicht zum Lebensunterhalt benötigt wird, bei den Eltern als Einkommen angerechnet wird. Nach der Entscheidung des BSG muss das Kindergeld um 30,- € schon als Einkommen beim nicht bedürftigen Kind bereinigt werden. Auch der überschießende beim Kindergeldberechtigten anzurechnende Teil ist um 30,- € zu bereinigen, wenn die Versicherungspauschale nicht schon anderweitig abgesetzt wurde. Das BSG hält diese „doppelte“ Berücksichtigung der Versicherungspauschale für rechtmäßig. Für viele Familien, insbesondere Alleinerziehende bedeutet dies, dass sie nun eine um 30,- € monatlich höhere Leistung erhalten können. Die ARGEN setzen dieses Urteil nach meinen Erfahrungen bisher nicht um. Hier muss gezielt darauf hingewiesen werden.

13.5.2009 B 4 AS 39/08 R

Zu klärende Frage:

Ist der Vermögensfreibetrag in Höhe von 3100,- €, der jedem Kind der Bedarfsgemeinschaft zusteht, innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragbar?

Das BSG folgt der Praxis der ARGEN und lehnt die Möglichkeit der Übertragbarkeit des Vermögensfreibetrags ab. Auf die aus der Begründung des Gesetzes und aus dem Zweck

der Rechtsnorm abgeleiteten Begründung der Entscheidung gehe ich hier nicht ein, zumal die Entscheidung (Stand 17.7.2009) noch nicht veröffentlicht ist. (Spannend ist, wie eine Übertragung von Vermögen nach Antragstellung gewertet wird - als unzulässige Schenkung, die Erstattungspflicht auslöst? Hierzu hoffe ich, in der nächsten Info etwas berichten zu können.)

Zuerst einmal bleibt festzustellen: Die kluge Vermögensordnung vor der Antragstellung ist wichtiger Bestandteil für Menschen, die schnell in den Zugriffsbereich des SGB II rutschen können. Gerade bei Alleinerziehenden finden sich oft ungeschickte Vermögensverteilungen. (Da legen Großeltern ein Sparbuch für die Kinder an, dann sind diese nicht bedürftig, oder führen es auf dem Namen der Mutter, dann sind manchmal alle nicht bedürftig...)

13.5.2009 B 4 AS 58/08 R

Zu klärende Frage:

Ein Kind wohnt aufgrund umgangsrechtlicher Vereinbarungen nur teilweise in der Bedarfsgemeinschaft und der zur Bedarfsgemeinschaft zählende Elternteil ist nicht kindergeldberechtigt. Darf dann ein anteiliges Kindergeld als Einkommen angerechnet werden?

Das BSG hat diese Frage verneint, da der zeitweise bestehenden Bedarfsgemeinschaft kein Kindergeld zur Verfügung steht. Ob eventuell Unterhaltsansprüche bestehen, muss nicht der Leistungsberechtigte klären. Es ist Sache des beklagten Grundsicherungsträgers, gegebenenfalls bestehende Unterhaltsansprüche nach § 33 SGB II geltend zu machen. Anm. B.E.: Letztere dürften in vielen Fällen des geteilten Umgangsrechts nicht bestehen, wenn die zeitweise bestehende Bedarfsgemeinschaft deutlich weniger als die Hälfte der Betreuungszeit ausmacht. Bei längerer Betreuung hat das Kind ohnehin seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bedarfsgemeinschaft und lebt nicht in einer zeitweise bestehenden Bedarfsgemeinschaft.

Auch diese Entscheidung liegt bisher (Stand 17.7.2009) lediglich als Pressemitteilung vor. Falls der Entscheidungstext noch interessante Aspekte hergibt, werde ich diese nachtragen.

2.7.2007 B 14 AS 75/08 R

II. Unterkunft und Heizung

Zu klärende Frage:

Gehören Gebühren für die Kabelnutzung, die nicht mietvertraglich geschuldet sind, zu den Unterkunftskosten?

Das BSG sagt: nein, solange keine mietvertragliche Verpflichtung besteht.

19.2.2009 B 4 AS 48/08 R

Zu klärende Fragen:

(1) Kann bei Wohneigentum eine monatliche Erhaltungspauschale als Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden?

(2) Bleibt die Eigenheimzulage anrechnungsfrei, wenn sie für die Begleichung von Steuern und Gebühren verwendet wird?

Zu (1): Die Geltendmachung einer Erhaltungspauschale lehnt das BSG ab. Nur tatsächlich anfallende Bedarfe sind zu berücksichtigen.

Zu (2): Die Eigenheimzulage wird angerechnet, weil sie nicht der Finanzierung dient. Dieser zweckbestimmte Schutz kann nicht zu weit ausgelegt werden.

3.3.2009 B 4 AS 17/08 R

Zu klärende Frage:

Wie sind Vermietungen zwischen Familienangehörigen zu werten, wenn sie von üblichen Vermietungen zwischen Fremden abweichen?

Leitsatz des BSG: „Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft sind vom Grundsicherungsträger bis zur Angemessenheitsgrenze zu übernehmen, wenn sie auf Grund einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung vom Hilfebedürftigen zu tragen sind, unabhängig davon, ob die Höhe oder die Vertragsgestaltung einem Fremdvergleich standhält.“

In der Regel sind die Mieten zwischen Familienangehörigen günstiger. Insbesondere wird auch mit unregelmäßigen Mietzahlungen nicht wie zwischen Fremden umgegangen. Manche ARGEN bezweifeln das Vorliegen eines Mietverhältnisses, wenn trotz – vielleicht sogar von der ARGE verursachter - erheblicher Mietrückstände, keine üblichen Mechanismen wie Kündigungsdrohung, Kündigung usw. eintreten. Hier wird dann leichtfertig unterstellt, dass der Wohnraum mietfrei zur Verfügung gestellt wird. Das BSG lehnt diesen Fremdvergleich ab. Entscheidend ist:

"Tatsächliche Aufwendungen für eine Wohnung liegen allerdings nicht nur dann vor, wenn der Hilfebedürftige die Miete bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstattung verlangt. Vielmehr reicht es aus, dass der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen Mietzinsforderung ausgesetzt ist.“ (aus dem Terminbericht)

3.3.2009 B 4 AS 37/08 R (s.a. 7.5.2009 B14 AS 31/07 R)

Zu klärende Frage:

Ist ein monatlicher Mietzuschlag für die Kücheneinrichtung als Teil der Kosten der Unterkunft zu übernehmen?

Das BSG bejaht dies. Die Entscheidung ist noch nicht im Internet veröffentlicht.

B 14 AS 14/08 R

Zu klärende Frage:

Sind Kosten der Unterkunft teilweise zu übernehmen, wenn der Antrag z.B. erst Mitte des Monats gestellt wird?

Das BSG hat erwartungsgemäß die Frage bejaht. Das Zuflussprinzip korrespondiert nicht mit einem „Abflussprinzip“. Die ARGE kann nicht darauf verweisen, dass die Kosten der Unterkunft schon vor Antragstellung angefallen und vom Leistungsberechtigten beglichen wurden. Wer z.B. am Zehnten eines Monats sein letztes Gehalt erhält und am Elften des Monats seinen Antrag stellt, hat Anspruch auf Zweidrittel der Kosten der Unterkunft. Das vor Antragstellung zugeflossene Gehalt stellt dagegen Vermögen dar und ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Gesamtvermögen das Schonvermögen nicht übersteigt.

Zu klärende Frage:

Welche Finanzierungskosten sind bei selbstgenutzten Immobilien als angemessen anzusehen?

Das BSG führt seine Rechtsprechung im Sinne des entwickelten **Gleichbehandlungskriteriums** fort: Mieter und Eigentümer sind hinsichtlich der Übernahme der Kosten der Unterkunft dahingehend gleich zu behandeln, als die im Mietbereich gewonnenen Richtwerte auch für Eigentümer gelten. Das Vermögensprivileg führt nicht zu einer weiteren Privilegierung. Das heißt: Finanzierungskosten (Zinsen, in der Regel nicht Tilgung) sind nur insoweit zu übernehmen als sie die Richtwerte für Mietwohnungen gleicher Personenzahl nicht übersteigen.

2. 7. 2009 B 14 AS 32/07

Zu klärende Frage:

Welche Heizkosten sind bei selbstgenutzten Immobilien angemessen, die oftmals größer sind als angemessenen Mietwohnungen für die gleiche Personenzahl?

Das BSG folgt auch hier seinem **Gleichbehandlungskriterium**. Während früher Gerichte den Grundsatz vertraten, dass die als Vermögen geschützte Immobilie immer auch als angemessen hinsichtlich der Größe und damit zusammenhängender Kosten der Unterkunft war, sieht das BSG dies nun anders. Vereinfacht ausgedrückt konnte bisher gesagt werden: wem ein größeres Haus zugebilligt wurde, dem mussten auch die entsprechend höheren Kosten zur Beheizung des Hauses zugestanden werden. Das BSG sagt nun, das dem nicht so sei. Werden die Richtwerte allein deshalb überschritten, weil die Immobilie größer ist als die entsprechende Quadratmeterzahl zur Bestimmung der Angemessenheit bei Mietwohnungen, sind die Heizkosten auf diese angemessenen Kosten zu begrenzen. Im Klartext wird nur eine teilweise Beheizung als angemessen betrachtet.

2.7.2009 B 14 AS 33/08 R

Zu klärende Frage:

Ist die Übernahme von Heizkosten zu kürzen, wenn die Wohnung zwar angemessen teuer ist, aber nach den Wohnraumförderbestimmungen für die Anzahl der Haushaltsmitglieder zu groß ist?

Hier betont das BSG, dass grundsätzlich die Kosten der Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen werden müssen. Bei Überschreitung der Grenzwerte (Richtwerte) muss eine konkrete Einzelfallprüfung stattfinden, „wobei die Grenzwerte im Interesse der gleichbehandlung von Mietern und Wohnungs- bzw. Hauseigentümern nach der jeweils angemessenen Wohnungsgröße zu bestimmen sind.“ (aus dem Terminbericht)

2.7.2009 B 14 AS 36/08 R

III. Sonstiges

Zu klärende Frage:

Ist die ARGE verpflichtet den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I an Unterhaltsberechtigte abzugeben, wenn ein Titel vorliegt?

Das BSG sieht diese Möglichkeit nach § 48 SGB I auch für den Bereich des SGB II in bestimmten Fällen gegeben. Die ARGE kann nicht durch Heranziehung des Selbstbehalts nach der Düsseldorfer Tabelle eine Abzweigung ablehnen. Bei der Prüfung der Abzweigung muss pflichtmäßiges Ermessen ausgeübt werden. Unstrittig können nicht die Regelleistung und die Leistungen zur Deckung der Unterkunftskosten abgezweigt werden. Eine vollständige oder teilweise Ablehnung der Abzweigung des Zuschlags nach § 24 SGB II kann auch in Frage kommen, wenn anderweitige Umstände (ungedekte Unterkunftskosten, unterhaltsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt) dafür sprechen. Die ARGEN haben hier pflichtmäßiges Ermessen auszuüben. Prinzipiell steht der Zuschlag aber zur Disposition.

17.3.2009 B 14 AS 34/07 R

Zu klärende Frage:

Steht langjährig Selbstständigen, die nur einen geringen Rentenanspruch haben, höheres Schonvermögen für die Altersvorsorge zu,?

Das BSG hat dies bejaht. Das höhere Altersvorsorgevermögen muss subjektiv und objektiv (keine Risikoanlage) für die Altersvorsorge bestimmt sein. Ein Verwertungsausschluss muss nicht erfolgen. Dieser ist ohnehin nur auf 250,- € pro Lebensjahr begrenzt. Auf Zahlen hat sich das BSG nicht festgelegt.

Leider liegt der Entscheidungstext noch nicht im Internet vor. Ich hoffe, dass diese Regelung, was allein nur sinnvoll ist, auch für diejenigen gilt, die Ihre Selbstständigkeit vor Antragsstellung oder während des Leistungsbezugs aufgegeben haben. Die Bundesagentur sieht dieses nämlich bisher anders.

7.5.2009 B 14 AS 35/08 R

Zu klärende Frage:

Wann kann die ARGE eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Verwandten vermuten?

Leitsatz des BSG:

„Der Grundsicherungsträger trägt die Beweislast für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft zwischen Verwandten (im Sinne eines Wirtschaftens aus einem Topf).“

„Für die Unterhaltsvermutung in § 9 Abs 5 SGB II reicht es gerade nicht aus, wenn Verwandte oder Verschwägerter in einem Haushalt lediglich zusammen wohnen. Vielmehr muss über die bloße Wohngemeinschaft hinaus der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam geführt werden (vgl Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, K § 9 RdNr 157 ff, Stand 2/2007; Peters in Estelmann, SGB II, § 9 RdNr 67 ff, Stand 10/2006; H. Schellhorn in Hohm, SGB II, § 9 RdNr 52 ff; Mecke in Eicher/Spellbrink, aaO, RdNr 52 ff). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 5. September 2003 (BT-Drucks 15/1516, S 53) ist

dies dann der Fall, wenn die Verwandten oder Verschwägerten mit dem im selben Haushalt lebenden Hilfebedürftigen "aus einem Topf" wirtschaften. Die Anforderungen an das gemeinsame Wirtschaften gehen daher über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf Gemeinschaftsräumen hinaus. Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft.“

Die Frage spielt rechtlich meist keine Rolle, weil der Unterhaltsvermutung leicht – mit einfacher Erklärung - widersprochen werden kann. Dies müssen die Leistungsberechtigten aber auch wissen.

„Ist der/die Angehörige dem Hilfebedürftigen nicht zum Unterhalt verpflichtet, so reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen dann aus, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse den Wahrheitsgehalt dieser Erklärung in Zweifel ziehen.“
(Durchführungshinweis zu § 9 SGB II, Rz. 35; Stand 17.7.2009)

Allerdings wird dies den Betroffenen nicht gesagt. Aufgrund von Indizien und Angaben kommt es dann doch schnell zur Vermutung, insbesondere dann, wenn Leistungsberechtigte bisher von Verwandten unterhalten wurden, diese aber nicht mehr bereit sind, dieses weiterhin zu tun, wenn SGB II Leistungen möglich sind (Hier greift das Subsidiaritätsprinzip nicht mehr).

27.1.2009 B 14 AS 6/08 R

Zu klärende Frage:

Darf das Einkommen von Verwandten, die nicht unterhaltspflichtig sind, in der Haushaltsgemeinschaft im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft angerechnet werden?

In der Regel ist die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft i.S. einer Wirtschaftsgemeinschaft leicht zu entkräften. Wenn dies jedoch nicht geschieht, dann ist die Anrechnung von Einkommen nach dem in der ALG II Verordnung beschriebenen Verfahren rechters.

19.2.2009 B 4 AS 68/07 R

Zu klärende Frage:

Darf die ARGE auch bei jedem Folgeantrag die Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate verlangen?

Das BSG bejaht diese Frage. Um Leistungsberechtigung zu überprüfen, darf die ARGE die Vorlage der Kontoauszüge routinemäßig verlangen. Der Nachweis eines Verdachtsmoments ist nicht nötig.

19.2.2009 B 4 AS 10/08 R

Zu klärende Frage:

Entsteht bei einem durch die ARGE veranlassten Umzug ein Anspruch auf Erstausrüstung, wenn einzelne notwendige Einrichtungsgegenstände durch den Umzug unbrauchbar werden?

Das BSG bejaht hier den Anspruch auf Erstaussstattung. Dieser gilt auch, wenn die Einrichtung nicht in die neue Wohnung passen sollte. Im Einzelfall ist der Leistungsberechtigte allerdings nachweispflichtig. Diese BSG-Entscheidung dürfte nur Ausnahmen tangieren. Vorbeugend hat das BSG darauf hingewiesen, dass es sich um eng begrenzte Ausnahmen handelt. Waren die Einrichtungsgegenstände ohnehin in unbrauchbarem Zustand oder passen sie nur geschmacklich oder nicht optimal in die neue Wohnung, kann keine Erstaussattung geltend gemacht werden.

1.7.2009 B 4 AS 77/08 R

IV. Rechtsschutz

Zu klärende Frage:

Sind aufgrund des oftmals geringen Streitwertes die Gebühren der Rechtsvertretung ohne Berücksichtigung der Bedeutung der Sache für den Leistungsberechtigten eher gering anzusetzen?

Das BSG verneint dies. Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Nur dadurch, dass Rechtsvertretungen entsprechend vergütet werden, kann Rechtsschutz garantiert werden. Mit der aktuellen positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beratungshilfe haben sich zumindest die Gerichte gegen die Entrechtlichung bedürftiger Menschen gewandt. Politisch ist hier nichts entschieden, wie die immer wieder geführte Diskussion um Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zeigt.

1.7.2009 B 4 AS 21/09 R

V. Entscheidungen zur sogenannten modifizierten Zuflusstheorie

Aufgrund anhängiger Verfahren muss sich das BSG auch ständig mit gleichgelagerten Sachverhalten (Altfällen) auseinandersetzen. Typisch sind Entscheidungen zur Unterscheidung von Einkommen und Vermögen. Da ich demnächst eine ausführliche Info hierzu herausgebe, habe ich alle diesbezüglichen Entscheidungen hier weggelassen. Nur soviel in Kürze:

Die „modifizierte Zuflusstheorie“ ist eine vom Bundesverwaltungsgericht im Sozialhilferecht entwickelte Anschauung, die es erlaubt, eine Sache in Geldeswert als Einkommen oder Vermögen zu klassifizieren. Diese in der Rechtsprechung des Sozialhilferecht entwickelte Auffassung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers auch im SGB II gelten. Vereinfacht ausgedrückt lautet die Zuflusstheorie:

„Einkommen ist alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazuerhält, Vermögen alles das, was er in der Bedarfszeit bereits hat.“ (Mecke in Eicher/Spellbrink § 11 Abs.1 Rz. 18)

Das ist das Erste: die Zuflusstheorie erlaubt eine Unterscheidung von Einkommen und Vermögen. Die Zuflusstheorie legt den **Kalendermonat als Einheit der Bedarfszeit** fest: Im Kalendermonat zufließende Einnahmen werden mit dem Bedarf des Kalendermonats verglichen.

Modifiziert ist die Zuflusstheorie insofern, als sie bei **einmaligen Einkommen eine Verteilung des Einkommens über mehrere Monate** zulässt, d.h. **monatliche Einkommenszuflüsse fingiert**. Auch bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird vom Zuflussprinzip abgewichen.

Die Zuflusstheorie wirft zahlreiche Beratungsfragen auf, denen ich in einem eigenen Info nachgehe.